

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2024

über die Beitragsgestaltung der Wildschadensausgleichskasse Nordwestmecklenburg für das Kassenjahr 2024/2025

Gemäß § 4 Abs.2 und 3 der Beitragssatzung der Wildschadensausgleichskasse (WSAK) Nordwestmecklenburg vom 30.03.2016, geändert durch Beschluss vom 26.04.2018, gilt folgende Beitragsregelung für das Kassenjahr 2024/25 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn durch die Mitgliederversammlung in den Folgejahren keine anders lautenden Entscheidungen getroffen werden.

1. Der **Grundbeitrag** je ha Jagdfläche wird in Abhängigkeit von der Summe der durch die Wildschadensausgleichskasse ausgezahlten Wildschäden auf diesen Flächen in den drei, dem aktuellen Kassenjahr vorausgegangenen Jahren, wie folgt gestaffelt erhoben:

von der WSAK getragener Schadensbetrag Grundbeitrag

0 €

17 Cent/ha

Die übrigen Festsetzungen im Beschluss vom 26.04.2018 behalten ihre Gültigkeit.

Ja: Stimmen

Nein: Stimmen

Enthaltung: Stimmen

Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Protokollant